

13. Fürstentum Reuß j. L.

Der am 10. Oktober 1848 vorgenommene Regierungsverzicht Heinrichs LXXII. vereinigte die bisher zersplitterten Besitzungen der jüngeren Linie des Hauses Reuß zu einem einheitlichen Territorium ihres gegenwärtigen Umfanges. — Mit dem im selben Jahre einberufenen konstituierenden Landtag wurde das „Staatsgrundgesetz“ vom 30. November 1849 vereinbart, kraft dessen der Volksvertretung eine entscheidende Stimme bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes und bei der Gesetzgebung zukam, zugleich wurde dem Landtag das Recht der Initiative, der Beschwerde und der Ministeranfrage eingeräumt. Schon der am 10. November 1851 eröffnete erste ordentliche Landtag unterzog den öffentlichen Rechtszustand des Landes einer eingehenden Revision, als deren legislatives Ergebnis sich das „Revidirte Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie vom 14. April 1852“ darstellt. Nach dem Tode Heinrichs LXII. am 19. Juni 1854 ging die Regierung auf seinen Bruder Heinrich LXVII. über, der den Landtag vom 21. Februar 1856 mit der Erklärung eröffnen ließ, daß er das Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 in seinem ganzen Inhalte nicht bestätigen werde. In der eingeleiteten neuen Verfassungsberatung wurden zahlreiche doktrinaire Bestimmungen des ältern Gesetzes eliminiert und sodann durch das Gesetz vom 20. Juni 1856 ersetzt. Die Reformen dieses Gesetzes sind nach ausdrücklicher Verfügung des Gesetzgebers bestimmt, „an die Stelle der gleichbezeichneten Paragraphen des Verfassungsgesetzes zu treten“. In diesem Sinne lassen wir denn auch das Staatsgrundgesetz mit dem revidierten Texte folgen. — An weiteren Änderungen erfuhr insbesondere die Immunität der Abgeordneten eine ebensosehr praktisch wie prinzipiell bedeutungsvolle Erweiterung. Während nämlich Art. 2 des § 93 früher lautete: „Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Landtagsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgekommene Fall das rechtliche Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines in den Gesetzen mit Strafe bedrohten sonstigen Vergehens